

RS UVS Niederösterreich 1993/05/26 Senat-KO-92-056

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.05.1993

Rechtssatz

Beladung ist die Tätigkeit der Unterbringung der zu befördernden Güter im Fahrzeug und das Ergebnis dieser Tätigkeit, Ladung sind die Güter selbst.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at